



Das Gericht der EU weist die Klagen von Philips und Infineon im Rahmen eines Kartells auf dem Markt für Smartcard-Chips ab

Mit Beschluss vom 3. September 2014¹ verhängte die Kommission gegen vier Unternehmen² Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 138 Mio. Euro wegen abgestimmten Verhaltens auf dem Markt für Smartcard-Chips im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in der Zeit von 2003 bis 2005. Das Kartell stützte sich auf ein Netz bilateraler Kontakte und den Austausch sensibler Geschäftsdaten zwischen den Unternehmen, u. a. in Bezug auf die Preise.

Im April 2011 nahm die Kommission im Hinblick auf den Abschluss eines Vergleichs Gespräche mit Renesas, Samsung und Philips auf. Diese Gespräche wurden im Oktober 2012 abgebrochen.

Renesas wurde die Geldbuße vollständig erlassen, weil sie die Kommission über die Existenz des Kartells informiert hatte. Die Geldbuße von Infineon wurde um 20 % ermäßigt, weil sich ihre Beteiligung auf Absprachen mit Samsung und Renesas beschränkte. Die Geldbuße von Samsung wurde um 30 % ermäßigt, weil sie Informationen von erheblichem Mehrwert geliefert hatte. Die Kommission verhängte eine Geldbuße von 82 784 000 Euro gegen Infineon und von 20 148 000 Euro gegen Philips; beiden wurde keine Ermäßigung nach der Mitteilung über Zusammenarbeit³ gewährt.

Infineon und Philips riefen das Gericht der Europäischen Union an und beantragten, den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären. Sie bestreiten zum einen die Existenz eines Kartells und rügen zum anderen die Höhe der gegen sie verhängten Geldbuße.

Mit seinen heutigen Urteilen **weist das Gericht die Klagen ab und bestätigt die von der Kommission gegen Infineon und Philips verhängten Geldbußen.**

Das Gericht pflichtet der Kommission bei, dass Philips und Infineon an wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen beteiligt waren. In Bezug auf Infineon führt es weiter aus, dass dieses Unternehmen zwar nicht für die gesamte Zuwiderhandlung verantwortlich ist, aber wegen seiner rechtswidrigen Kontakte zu Samsung und Renesas zur Verantwortung gezogen werden muss.

Außerdem weist das Gericht darauf hin, dass eine abgestimmte Verhaltensweise eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken muss. Bestimmte Arten der Koordination zwischen Unternehmen beeinträchtigen den Wettbewerb jedoch so stark, dass es keiner Prüfung ihrer Auswirkungen bedarf. Das Gericht bestätigt daher die Analyse der Kommission und kommt zu dem Ergebnis, dass ein Informationsaustausch, der sich u. a. auf die Preise erstreckt und durch den vor allem der

¹ Beschluss C(2014) 6250 final vom 3. September 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39574 – Smartcard-Chips).

² Und zwar 1. Infineon Technologies, 2. Koninklijke Philips Electronics und deren Tochtergesellschaft Philips France SAS, 3. Samsung Electronics und Samsung Semiconductor Europe sowie 4. Renesas Electronics als Rechtsnachfolgerin von Renesas Technology und Renesas Electronics Europe.

³ Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2006, C 298, S. 17).

Preisverfall auf dem Markt für Smartcard-Chips gebremst werden soll, angesichts des wirtschaftlichen und juristischen Kontexts dieses Marktes schon aufgrund seines Gegenstands wettbewerbswidrig ist, **ohne dass es einer Prüfung der Auswirkungen der fraglichen Praktiken auf den Markt bedarf.**

Von beiden Unternehmen wurde die Frage der Glaubwürdigkeit von Samsung und der Zuverlässigkeit der von ihr vorgelegten Beweise aufgeworfen. Das Gericht weist insoweit darauf hin, dass **zwar gegenüber Beweisen, die von Unternehmen im Rahmen eines Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung vorgelegt werden, ein gewisses Misstrauen angebracht ist, doch schafft die bloße Tatsache, dass eine Herabsetzung der Geldbuße in Anwendung der Mitteilung über Zusammenarbeit beantragt wird, nicht zwangsläufig einen Anreiz zur Vorlage verfälschter Beweise** und führt nicht zu einem geringeren Beweiswert der von einem Unternehmen aus freien Stücken vorgelegten Beweise. Folglich waren die der Kommission zur Verfügung stehenden Urkunds- und Zeugenbeweise hinreichend glaubwürdig, um die Feststellung zu stützen, dass es ein Kartell gab.

Die **Höhe der Geldbuße** wird vom Gericht bei 82 784 000 Euro für Infineon und 20 148 000 Euro für Philips belassen, und es bestätigt die Anwendung des Schwerekoeffizienten von 16 %. **Außerdem weist das Gericht darauf hin, dass die Unternehmen nichts zum Nachweis dafür vorgetragen haben, dass der Kommission bei der Berechnung dieser Geldbußen ein Fehler unterlaufen ist. Es kann deshalb die Beurteilung der Kommission nicht durch seine eigene Beurteilung ersetzen, indem es die Geldbußen im Rahmen der Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung aufhebt oder herabsetzt.** In Bezug auf die Infineon gewährte (und von ihr für unzureichend erachtete) Ermäßigung von 20 % weist das Gericht das Vorbringen zurück, die Kommission habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Es trifft zwar zu, dass Infineon mit der härtesten Sanktion belegt wurde, obwohl ihre Beteiligung am Kartell den geringsten Umfang hatte, doch lag ihr Umsatz deutlich über dem der anderen Unternehmen.

Überdies **hat das Gericht Unregelmäßigkeiten im Verfahren festgestellt. Da jedoch nicht nachgewiesen wurde, dass der angefochtene Beschluss ohne diese Unregelmäßigkeiten anders ausgefallen wäre, hält das Gericht es nicht für geboten, ihn für nichtig zu erklären.**

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([T-758/14](#), [T-762/14](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255